

15. Reglement Schulbus

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Ausgangslage

- die Gemeinde Glattfelden hat verschiedene Weiler wie Zweidlen, Letten, Rheinsfelden, Aarüti, Laubberg, Schachen usw.
- Ballung von Ausländern z.B. Letten
- Schüler- und Kindergartenzahlen sind Schwankungen unterworfen
- für Kindergärten und zwei Primarschulhäuser

2. Ziel

- Kindergartenklassen- und Schulklassengrößen sollen ausgeglichen sein
- Ausländeranteil in den Klassen soll ausgeglichen sein

3. Betrieb

- zwei Schulbusfahrerinnen garantieren den täglichen Schulbusbetrieb
- eine dritte Schulbusfahrerin ist als Ersatz nominiert und kennt den Busbetrieb
- die Schulbusfahrer sind mit einem Vertrag bei der Schule angestellt
- dieser Vertrag regelt die Details der Aufgaben der Busfahrer
- der Busfahrplan wird am Anfang des Schuljahres erstellt und laufend angepasst

4. Transport

Grundsätzlich werden nur die Kindergärtner und Schüler bis und mit der dritten Klasse transportiert.

4.1 Ausnahmen kann die Schulpflege bewilligen:

- behinderte Kinder
- durch Unfall „velofahr-untaugliche“ Kinder mit Arztzeugnis
- extreme Wetterverhältnisse

4.2 Transporte werden wie folgt bewilligt:

- nur Kinder welche auf dem Weg zur Schule oder Kindergarten die Glatt überqueren müssen, werden vom Schulbus gefahren.
- Kinder von Zweidlen-Dorf, Aarüti und Rheinsfelden (exklusiv Schlossacher-Siedlung) werden in den Kindergarten gefahren.
- Kinder vom Wisengrund und Buechhalden werden nach Zweidlen zur Schule gefahren

4.3 Spezielle Transporte:

- Therapien innerhalb des Dorfes, ISF, Musikschule, Deutsch für Fremdsprachige, Bibliothek (z.B. KG Zweidlen) , Turnen (Zweidlen nach Glattfelden)

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 6. Juni 2006 genehmigt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN

S. Betschart
Präsident

H. Hösli
Aktuar